

**Satzung über die 2. Änderung der
Satzung der Gemeinde Hohenwestedt
über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 10.12.2024 diese Satzung erlassen.

Artikel I

§ 14

Beitragssatz

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 6,53 Euro/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 9,93 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche

Artikel II

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

erhält folgende Fassung:

- (6) Satz 3 Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“), die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind, nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und unterhalten hat.

Artikel III

§ 24

Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

bis Q3:4	m ³ /h	4,50	EUR / Monat
Q3:10	m ³ /h	6,50	EUR / Monat
Q3:16	m ³ /h	14,50	EUR / Monat
Q3:25	m ³ /h	26,50	EUR / Monat
Q3:40	m ³ /h	41,50	EUR / Monat
Q3:63	m ³ /h	51,50	EUR / Monat
ab Q3:100	m ³ /h	92,50	EUR / Monat

Artikel IV

§ 31

Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,88 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 10.12.2024



Jan Butenschön
(Bürgermeister)